

Fehler im Staatsaufbau der „Bundesrepublik in Deutschland“!

Das vereinigte Wirtschaftsgebiet „Bundesrepublik in Deutschland“ ist offenkundig kein Staat.

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen [...] hat sich das Deutsche Volk [...] dieses Grundgesetz gegeben.“

Mit diesem Transzendenzbezug beginnt das Grundgesetz für die Bundesrepublik in Deutschland in dem gleich nach dem Vorwort im Artikel 1 zu lesen ist:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Der Transzendenzbezug ist kein Einzelfall. Gottesbezüge finden sich in den Verfassungen vieler Staaten. Mit einer Anrufung Gottes, beginnt zum Beispiel die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Es heißt dort: „Im Namen Gottes, des Allmächtigen“.

Gegenüber den Anrufungen wie in der schweizerischen, irischen oder griechischen Verfassung, die Gott als den transzendenten Garant für die Verfassungsgebung heranziehen, begnügt sich das Grundgesetz mit einer Nennung Gottes um im ersten Artikel die „**Verantwortung vor den Menschen**“ durch das „**Bekenntnis zu den internationalen Menschenrechten**“ zu konkretisieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Kontext des Urteils zum Grundlagenvertrag im Jahre 1973, der Präambel des Grundgesetzes hinsichtlich der juristischen Verbindlichkeit Rechtssatzqualität zugesprochen.

Bereits Carlo Schmid, der Vorsitzende des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates, hatte in der zweiten Plenarsitzung am 8. September 1948 erklärt, dass die Präambel das Wesen des Grundgesetzes charakterisiere, sie „gewissermaßen die Tonart des Stückes“ angebe.

Carlo Schmid betonte noch einmal die Bedeutung, indem er sagte, dass die Präambel nicht ein rhetorischer Vorspruch sei, den man aus Gründen der Feierlichkeit dem eigentlichen Text vorangestellt habe, sondern ein wesentliches Element des Grundgesetzes.

Das heißt: Von ihr aus sollte das Grundgesetz seine eigentliche politische und juristische Qualifikation erhalten. Das Bekenntnis zu den Menschenrechten und zur Verantwortung vor den Menschen am Anfang des Grundgesetzes war den Verfassungsvätern wegen den Erfahrungen der vorangegangenen Kriege wichtig weil sich das Deutsche Volk während der Nazi-Zeit zum „Führer“ bekannt hat. Während der Kaiserzeit hat sich das Volk über sein Bekenntnis zu Gott und Kaiser definiert.

Im Namen Gottes wurden Inquisitionen und Hexenverbrennungen verbrochen. Im Namen Gottes werden bis heute, beispielweise von Bundeswehrrpfarrern in Afganistan, Soldaten in heilige Drogenkriege gehetzt. Weil jeder aus den heiligen Schriften herauslesen kann was er will ist im Namen Gottes fast alles möglich.

Der österreichische Staatsrechtler [Peter Pernthaler](#) betont die Bedeutung der Präambeln neuzeitlicher Verfassungen. In religiösen oder säkularisierten Formeln, wie z. B. [invocatio Dei](#) („Anrufung Gottes“), werde durch den „[Transzendenzbezug](#)“ die Begrenzungen der Staatssouveränität rechtlich festgeschrieben:

„Nicht in diesen Formeln, sondern in der damit vorausgesetzten Begrenzung der Volkssouveränität durch Menschenrechte, Verantwortlichkeit der Staatsgewalt und andere überpositive Rechtsgrundsätze, die auch die demokratische Verfassungsgebung beschränken, liegt die Bedeutung des Transzendenzbezugs der modernen Staatsverfassung: Nach den Erfahrungen plebiszitär verbrämter totalitärer Staatsgewalt in Diktaturen und autoritären Regimen ist die Grundvorstellung des Verfassungsstaates, dass auch die verfassungsgebende Gewalt des Volkes keine schrankenlose Gewalt des Staats über Menschen begründet, ein besonders wichtiges Element der Freiheitlichkeit dieser Ordnung.“

Nach modernem Verständnis ist eine „Republik“ eine Herrschaftsform „bei der das Staatsvolk höchste Gewalt des Staates und oberste Quelle der Legitimität ist“. Die Präambel ist als Rechtsnorm ein wichtiges Mittel für die Auslegung des Grundgesetzes die Sinn und Ziel des Grundgesetzes ausdrückt.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik in Deutschland wurde nicht von einer verfassungsgebenden Versammlung des Deutschen Volks in freier Selbstbestimmung beschlossen sondern von den alleiirten Siegermächten des Weltkrieges befohlen.

Die Siegermächte haben den Deutschen mit dem Grundgesetz aufgegeben sich von der Nazi-Ideologie abzuwenden, sich zu den universalen Menschenrechten zu bekennen und diese **„als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“** zu verwirklichen!

Ein Grundgesetz ist im Gegensatz zu einer Verfassung ein Gesetz zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem durch Krieg besetzten Gebiet und keine Staatsverfassung.

Das Grundgesetz enthält die Vorschriften nach denen die Verwaltung der Bundesrepublik in Deutschland gemäß dem Willen der Besatzungsmächte grundsätzlich zu handeln hat.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)), auch „Deklaration der Menschenrechte“ oder „UN-Menschenrechtscharta“, ist das ausdrückliche Bekenntnis der Vereinten Nationen zu den allgemeinen Grundsätzen der Menschenrechte aus denen auch das Grundgesetz als Besatzerstatut für den UNO-Feindstaat Deutschland abgeleitet wurde.

Staaten, Völker, Menschen, Sprachen, Dialekte, Währungen, Kulturen, Religionen, Weltanschauungen, Staatsformen und insbesondere Demokratien der Welt sind nicht identisch.

Im Gegensatz zu Religionen und politischen Ideologien ist der kleinste gemeinsame Nenner der Völker das universale Menschenrecht. Das Wort Volk (=Viele) geht auf die „Völkerwanderungen“ zurück. Zum Volk gehören heute wie damals alle die „ihrem“ „Führer“ folgen. Dabei definieren sich Völker nicht über Gene, „Rassen“, Haut oder Haarfarben sondern über das „Bekenntnis“ von vielen Menschen zum gleichen „Führer“ bzw. zur gleichen Religion, zur gleichen Weltanschauungen oder zum gleichen Kaiser oder König. Es kommt also auf den „Transzendenzbezug“, auf das „Bekenntnis“ der Vielen an.

Für die UNO, die aus dem Völkerbund hervorgegangen ist, ist Deutschland bis heute kein gleichberechtigtes Mitglied der Völkergemeinschaft. Ursache dafür ist dass „das Deutsche Volk“ den Auftrag der Verwirklichung der Menschenrechte bis heute nicht realisiert hat und deshalb vermutet werden kann dass sich viele Menschen in Deutschland immernoch insgeheim zu ihrem „Verführer“ bekennen.

Weil das Bekenntnis zu den Menschenrechten bis heute nicht zur Verwirklichung der Menschenrecht in Deutschland geführt hat gibt es bis heute keine Friedensverträge zwischen Deutschland und seinen Feindstaaten des Weltkrieges. Deutschland befindet sich offiziell immer

noch im Krieg mit der Welt. So lange es keine Friedensverträge gibt kann das Vermögen von Deutschen im In- und Ausland von Feindstaaten Deutschlands ohne weiteres beschlagnahmt werden.

Die alleiierten Siegermächte haben den Deutschen als Volk und der BRD als Verwaltung des Volkes mit dem Grundgesetz nicht nur den Auftrag der Verwirklichung der universalen Menschenrechte gegeben sondern sie haben Deutschland auch die Regierung genommen und es so handlungsunfähig gemacht.

Denn die „Bundesrepublik in Deutschland“, die auf dem Grundgesetz aufbaut, ist nicht Rechtsnachfolger und Regierung Deutschlands sondern nur eine Verwaltung mit beschränkten Rechten ohne eigene Rechtspersönlichkeit die im Auftrag und nach Vorgaben der alleiierten Siegermächte errichtet wurde.

Die Aufgaben der BRD als Verwaltung des durch die Siegermächte beschlagnahmten Deutschlands und seines Menschenmaterials ergeben sich grundsätzlich aus der Haager Landkriegsordnung (HLKO). Gemäß HLKO unterstanden Deutsche der Verwaltung der Siegermächte als „Kriegsgefangene“. Kriegsgefangene sind gemäß HLKO menschlich zu behandeln. Für ihren Unterhalt (HLKO, II. Kapitel Artikel 7) hat die BRD als ausführendes Organ der Siegermächte zu sorgen. Weiterhin hat die BRD gemäß HLKO die Aufgabe Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Das Grundgesetz mit dem Bekenntnis zu den Menschenrechten und das Verwaltungsverfahrensgesetz für die BRD als Verwaltung des beschlagnahmten Deutschlands wurde auf der Basis der Haager Langkriegsordnung entwickelt. Im Verwaltungsverfahrensgesetz, §2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich, ist zu lesen.

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen.

Die Siegermächte sind offensichtlich davon ausgegangen, dass sich Menschen die sich öffentlich zu Kirchen, Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften bekennen, sich nicht gleichzeitig zur Nazi-Ideologie bekennen und deshalb einer Verwaltung durch ihre Bundesrepublik in Deutschland nicht bedürfen.

Das Bekenntnis zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, wie z.B. zur katholischen Kirche und dem Papst als „Führer“, kann vermutlich deshalb gegenüber Einwohnermeldestellen und Standsämtern der öffentlichen Verwaltung „Bundesrepublik im handlungsunfähigen Deutschland“ durch öffentliche Personenstandserklärung schriftlich bekanntgegeben werden.

Die zuständigen Behörden der öffentlichen Verwaltung „Bundesrepublik im handlungsunfähigen Deutschland“ haben die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft auf Antrag in die Ausweise ihres Personals (Personalausweise), auch aus steuerlichen Gründen, einzutragen.

Dies gilt insbesondere auch für Personalausweise von Mitgliedern von Weltanschauungsgemeinschaften die sich gemäß UN-Charta und Grundgesetz für die BRD durch öffentliche Personenstandserklärung zu den universalen Menschenrechten bekannt haben.

Deutschland ist ein säkularer Staat in dem Religion und Staat getrennt sind. Die Verwaltung der „Bundesrepublik im handlungsunfähigen Deutschland“ hat nicht das Recht Mitglieder der internationalen Weltanschauungsgemeinschaft „Universales Menschenrecht“ gegenüber z.B. Kirchenmitgliedern „menschenrechtswidrig“ zu diskriminieren.

Leider beweisen die Erfahrungen der letzten 60 Jahre dass sich Politiker und Behördenpersonal der

nur teilrechtsfähigen Verwaltung „Bundesrepublik im handlungsunfähigen Deutschland“ wie zur Nazi-Zeit illegal selbst dazu ermächtigen die Verwirklichung der Menschenrechte zu verhindern.

Die Verwirklichung der Menschenrechte **„als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“** ist die Voraussetzung zur Beseitigung der Handlungsunfähigkeit Deutschlands die wiederum zur Folge haben kann dass hohe Politiker und BRD-Bedienstete ihre hochbezahlten Jobs in der Verwaltung des Kriegsgefangenenlagers „Bundesrepublik im handlungsunfähigen Deutschland“ verlieren könnten.

Verlieren könnte auch der Vatikan dessen Recht, aus dem 1933 zwischen Vatikan und deutscher NaZi-Regierung geschlossenen Staatsvertrag (Reichskonkordat), der Kirchensteuereintreibung durch privatisierte Finanzagenturen (Finanzämter) der BRD-Finanzagentur-GmbH bis heute als rechtswirksam angesehen wird.

Verwirklichung der Menschenrechte **„als Grundlage des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“** und zur Wiederherstellung der Selbstbestimmung des „deutschen Volkes“ ist durch demokratische Wahlen „zugelassener“ Politiker als Geschäftsführer der Verwaltung „Bundesrepublik im handlungsunfähigen Deutschland“ nicht möglich.

Keine „zugelassene“ demokratische Partei hat die Verwirklichung der Menschenrechte in ihrem Parteiprogramm! Alle Parteien haben ein Interesse daran die Verwirklichung der Menschenrechte zu verhindern!

Der handlungsunfähige Staat Deutschland, und somit alle Deutschen, sind bis heute anderen Völkern und Staaten nicht gleichgestellt. Deutschland hat keinen Sitz in der UNO und bis heute keine Friedensverträge sondern offiziell Krieg!

Ursache dafür ist dass, das „Deutsche Volk“ die „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte“ als Grundlage jeder „menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bis heute nicht verwirklicht hat und die Geschäftsführung der Verwaltung BRD nicht daran denkt sich selbst durch Verwirklichung der Menschenrechte abzuschaffen.

Im Artikel 133 des Grundgesetzes für die BRiD steht seit der so genannten Wiedervereinigung dass „Der Bund“ in die „Rechte und Pflichten“ der „Verwaltung“ des „Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ eintritt. Darf „Der Bund“ souverän eigene Entscheidungen treffen wenn er in vorgegebene „Rechte und Pflichten“ einer „Verwaltung“ eintritt?

Welche Entscheidungen darf eine Hausverwaltung treffen die von einer anderen Hausverwaltung Miethäuser mit 82 Millionen Wohnungen durch Eintritt in bestehende Verträge zur Verwaltung übernommen hat?

Die Antwort ist einfach: Die Hausverwaltung darf und muss im Auftrag des Eigentümers genau das tun was in den Verträgen, in die sie eingetreten ist, festgeschrieben ist. Dafür wird die Hausverwaltung aus den Mieteinnahmen der 82 Millionen Wohnungen bezahlt.

Die Hausverwaltung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit denn die Mietverträge wurden zwischen Mietern und Hauseigentümern abgeschlossen. Die Hausverwaltung darf im Auftrag des Eigentümers nur in einem bestimmten, vertraglichen Rahmen selbstständig Entscheidungen treffen. Deshalb ist die Hausverwaltung nur teilrechtsfähig.

Die Rechtspersönlichkeit des „handlungsunfähigen“ Staates Deutschland ist „das Volk“. „Der Bund“ ist die Geschäftsführung der provisorischen, privatisierten Verwaltungsfirma BRD im

„handlungsunfähigen“ Deutschland.

Die Organisation, die „Der Bund“ gemäß Artikel 133 GG zur Verwaltung des „handlungsunfähigen“ Deutschlands betreibt, heißt „Bundesrepublik in Deutschland“. Die „Bundesrepublik Deutschland“ mit ihren Verwaltungsbehörden ist nur teilrechtsfähig. Ihre Rechte und Pflichten werden durch das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 (4) VwVfG) bestimmt und begrenzt.

Wenn Wähler in Deutschland eine neue ReGIERung wählen, wählen sie tatsächlich nur eine neue Geschäftsführung ihrer Haus- und Gebietsverwaltung die ihnen anschließend Miete, Betriebs- und Nebenkosten für ihr eigenes Haus, ihr eigenes Gebiet erhöht und den Profit in dunklen Kanälen verschwinden lässt.

Die Geschäftsbedingungen nach denen diese Verwaltung zu handeln hat sind im Grundgesetz grundsätzlich und im Verwaltungsverfahrensgesetz detailliert vorgegeben und begrenzt. Artikel 79 GG enthält die sogenannte Ewigkeitsklausel. Änderungen der Grund- und Menschenrechte sind gemäß Artikel 1 und 20 unzulässig.

Obwohl die Verwaltung „Bundesrepublik in Deutschland“, gemäß Präambel und Artikel 1 des GG, den Auftrag und die Pflicht hat:

(1) Die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

(2) Die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt zu verwirklichen.

obwohl BRD-Behörden an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden sind machen sie genau das Gegenteil ihrer Pflicht. Das können sich BRD-Behörden der Verwaltung „Bundesrepublik in Deutschland“ nur erlauben weil ihr Eigentümer, also das Volk, als weisungsgebende Rechtspersönlichkeit wegen „Fehlern im Staatsaufbau“ „handlungsunfähig“ ist.

Die „BRD“ ist eine Verwaltung in der scheinbar alle machen was sie wollen weil der Staat Deutschland als Eigentümer und Interessenvertreter seiner Bürger, als Auftraggeber und Kontrolleur mangels eigener Organe und Ämter seit dem Weltkrieg hirngewaschen „handlungsunfähig“ im Koma liegt.

Die „Bundesrepublik in Deutschland“ hat als Verwaltung des „Kriegsgefangenenlagers“ Deutschland KEINE staatlichen Ämter die als Entscheidungsträger weisungsbefugte Rechtssubjekte mit Rechtsfähigkeit sind und die ihre Entscheidungen gegenüber ihrem Eigentümer verantworten müssen. Die „Bundesrepublik in Deutschland“ hat nur öffentliche Behörden. Behörden sind nur Dienstleister ohne eigene Rechtsfähigkeit.

Die „Bundesrepublik in Deutschland“ hat aufgrund des Bekenntnisses zu den Menschenrechten im Grundgesetz einen Bekenntnisstaat (Hierokratie), eine „Menschenrechtskirche“ zu verwirklichen.

Obwohl aber Vereinigungen die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung (Artikel 140 GG) zur Aufgabe gemacht haben Religionsgesellschaften gleichgestellt sind, und obwohl das deutsche Volk gemäß Artikel 1 GG eine Vereinigung ist die sich zu den Menschenrechten als Weltanschauung bekennt gibt es das Schulfach „Menschenrechte“ in Schulen der Bundesrepublik, im Gegensatz zu Religions- und Sexunterricht, nicht.

Schulische Ausbildung über die allgemeinen Menschenrechte ist gemäß Grundgesetz Art 1 (2), 7(3), 140 GG in Verbindung mit Art. 137 (7) WRV an ordentlichen Schulen Pflicht.

Staatsbürger Deutschlands werden als Wähler der Geschäftsführung der Verwaltung Bundesrepublik in Deutschland jedoch entgegen (oder wegen) Art. 21 GG in Menschenrechten

nicht ausgebildet (Art. 7 (3) GG). Lehrer der so genannten Bundesrepublik (die keine Republik ist) werden auf ein nichtig praktiziertes Grundgesetz vereidigt, so daß abgeschlossene Schulausbildungen nicht erreicht werden können.

An Stelle der Menschenrechte als kleinsten gemeinsamen Nenner der gesamten Menschheit werden zur Spaltung der Menschen, zur Förderung von Religionskriegen, *devide et impera*, Talmud, Bibel, Koran, absurde politische Ideologien und sogenannter Sexuaufklärungsunterricht unterrichtet.

Ziel des Sexunterrichts zur Förderung von Homosexualität und Teenager-Schwangerschaften ist die Zerstörung von Familien als Keimzelle des Staates. Endziel des Sexunterrichts ist, wie bei anderen Strategien psychologischer Kriegsführung, die „Vertilgung der Völker“ (5. Mose - Kapitel 7). Nicht nur Geburtsstatistiken belegen dass BRD-Behörden die Bevölkerung terrorisieren um diese stark zu dezimieren und um so Platz für „Menschenmaterial“ aus anderen Ländern zu schaffen.

Offensichtlich soll, gemäß den Visionen des „katholischen“ (=universal) Karlspreisträgers und EU-Gründungsvaters Graf Coudenhove-Kalergie, das multikulturelle Menschenmaterial zu einer „eurasisch-negroiden (monokulturellen) Zukunftsrasse nach dem Vorbild antiker ägyptischer Sklaven“ (Zitat: Codenhove-Kalergie, Praktischer Idealismus, 1925) umgezüchtet werden.

Die Bundesrepublik kennt, im Gegensatz zu Sex- und Religionsunterricht an Grundschulen, kein Amt und keine Behörde für Menschenrechte. Es gibt keine Meinungsbildung zur Wahrung, Förderung, Umsetzung und zum Schutz der Menschenrechte.

Das System Bundesrepublik, bzw. „Der Bund“ erfüllt seine verfassungsgemäße Aufgabe der Verwirklichung eines unabhängigen, unparteilichen und weisungsfreien Staates nicht.

Die Bundesrepublik in Deutschland ist als Verwaltung des „Bundes“ eine Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit und als solche nur teilrechtsfähig (Zonenvertrag). Das System Bundesrepublik hat keine Rechtsfähigkeit und keine Rechtsverbindlichkeit für die in Deutschland lebenden Menschen.

Ohne Rechtsfähigkeit sind Legislative, Judikative und Exekutive nicht an unmittelbares Recht gebunden (Art. 1 (3) GG). Die von den Alleierten eingerichteten, Länder genannten, Verwaltungsbezirke der Bundesrepublik in Deutschland sind ebenfalls nicht rechtsfähig.

Nach § 37 PartG liegt eine illegal organisierte Unverantwortlichkeit vor. Denn die Legislative der Bundesrepublik in Deutschland wird von politischen Parteien bestimmt die selbst nur „nicht rechtsfähige Vereine“ sind.

Ausdrücklich gilt nach § 37 PartG die Nichtanwendbarkeit der Vorschriften aus § 54 Satz 2 BGB nach denen aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins gegenüber einem Dritten - oder gegenüber den Deutschen als Volk und Staatsbürgern - vorgenommen wird, niemand haftet.

Unverantwortliche und im Bezug auf Menschenrechte oft ungebildete Vertreter politischer Parteien als gewählte, angebliche „Volksvertreter“ können nur Unverantwortlichkeit an Gesetzgebung, Justiz und Exekutive weitergeben. Unmittelbare Rechte und Amtshaftung scheiden grundsätzlich aus.

§ 52 ZPO belegt diese offenkundige Tatsache der Prozeßunfähigkeit im Umkehrschluß: Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Nach § 37 PartG in Verbindung mit der Nichtanwendbarkeit des § 54 BGB sind politische Parteien

der Bundesrepublik nicht rechts-, geschäfts-, prozeß- und parteifähig. Ihre „Volksvertreter“ sind also unmündig und unverantwortlich wie Entmündigte die ohne fremde Hilfe nicht überleben können, bzw. unverantwortlich wie die Bundesrepublik in Deutschland selbst.

Damit liegt offenkundig Nichtigkeit aller Verwaltungsakte der Bundesrepublik in Deutschland wegen Verantwortungslosigkeit vor. Und zwar auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene.

Von unverantwortlichen „Volksvertretern“ politischer Parteien wird die Bundesrepublik mit unverantwortlichen Gesetzen gesteuert. Richter werden von unverantwortlichen „Volksvertretern“ in Richterwahlausschüssen gewählt und vereidigt.

Die gesamte, über das PartG gesteuerte, Verwaltung der Bundesrepublik in Deutschland und der ihr nachgegliederten, Länder genannten, Verwaltungsbezirke ist in Folge der Unverantwortlichkeit offenkundig unverantwortlich organisiert, nichtig legitimiert und legalisiert.

Von oben nach unten wird Unverantwortlichkeit weitergegeben und praktiziert. Jeder BRD-Bedienstete hat wegen der organisierten Unverantwortlichkeit das Unternehmensrisiko der BRD selbst zu tragen und persönlich mit seinem privaten Vermögen zu haften!

Rechtsverfolgung wurde jedoch durch § 5 (2) VwVfG unmöglich gemacht, so daß die Amtshaftung außer Kraft gesetzt ist und Art. 97 GG sowie der übergeordnete Art. 6, 13 EMRK, Recht auf faire Gerichtsverfahren und Recht auf wirksame Beschwerde menschenrechtswidrig nicht verwirklicht werden können. Es haftet niemand wenn beispielsweise anonyme, nichtstaatliche Richter Entscheidungen nicht unterschreiben und ladungsfähige Adressen von anonymen Polizisten geheim gehalten werden.

Die Bundesrepublik in Deutschland ist nach der Konferenz der Ministerpräsidenten der drei Westzonen im Hotel Rittersturz (Rittersturz Konferenz) im Juli 1948 als Übergangsprovisorium ohne eigene Rechtspersönlichkeit aus dem Bizonenvertrag vom 01.01.1947 hervorgegangen. (Quelle: Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Gesamtsstaatliche Aspekte der Rittersturzkonferenz 1948, Ausarbeitung WD 1 3010 – 038/08 von Dr. Jörg D. Krämer, April 2008)

Menschenrechtsverletzungen sind für die unrechtmäßig organisierte Verwaltung der BRD und des „Bundes“ als Geschäftsführer nicht strafbar. Der Bundestag sieht entgegen Artikel 1 Grundgesetz keinen Anlass Menschenrechtsverletzungen als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. „Der Bund“ schützt entgegen Äußerungen seiner Politiker als Geschäftsführer die Rechte der ihm gemäß Haager Landkriegsordnung Schutzbefohlenen nicht.

Pet 4-16-07-4500-045045

21682 Stade

EINGANG 20. MAI 2009

Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die Aufnahme von Menschenrechtsverletzungen als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe zur Kenntnis genommen und geprüft. Er sieht auf Grund der vorliegenden Eingabe jedoch keinen Anlass, das von dem Petenten vorgetragene Anliegen zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Petition Pet 4-16-07-4500-045045

Gemäß Petition Pet 4-16-07-4500-045045 verstößt die Bundesregierung / Bundestag damit gegen den verpflichtenden Auftrag des Grundgesetzes Artikel 1 (1) und 1 (2) und somit gegen das Bekenntnis des deutschen Volkes zu den Menschenrechten.

Tiere mit den juristischen Status von Sachen haben keine Menschenrechte. Für die Verwaltung Bundesrepublik haben Menschen wie Tiere und Sklaven den juristischen Status von Sachen, bzw. „juristische Personen“ die lediglich zu verwaltet und profitabel zu bewirtschaften sind.

Die Umsatzsteuer-ID-Nummer des Bundestages lautet gemäß Impressum von www.bundestag.de „DE 122119035“. Wäre der Bundestag die Regierung des souveränen Staats Deutschland wäre er übergeordneten Organisationen nicht umsatzsteuerpflichtig und „vorsteuererstattungsberechtigt“.

Ohne kontrollierende „staatliche“ Gewalt besteht für die Verwaltung Bundesrepublik keine Verpflichtung die Rechte der Menschen (Menschenrechte) zu schützen.

Das „Deutsche Amt für Menschenrechte“ repräsentiert seit dem 22.11.2009 als Prärogativorgan gemäß Transzendenzbezug des Grundgesetzes Art. 1 GG und den Landesverfassungen das „deutsche Volk“ und somit Deutschland.

Das „Deutsche Amt für Menschenrechte“ ist nach dem Prinzip des Laizismus (Trennung zwischen Bekenntnis und Staat) Grundrechtsträger als Prärogativorgan des deutschen Volkes das Deutschland völkerrechtlich repräsentiert (Notar Johst Matthies Tostedt Urkunde 113 (ICHR) und 114 (ZEB) aus 2009).

Das Internationale Zentrum für Menschenrechte und der Zentralrat Europäischer Bürger (Netzwerks Menschenrecht) sind öffentlich-rechtliche und vorkonstitutionelle Grundrechtsträger als Prerogative gemäß Transzendenzbezug des Grundgesetzes in Deutschland (gemäß Art. 1, 25, 140 GG mit verbrieftem Vergaberecht nach Art. 137, 138 WRV).

Aus diesen Grundrechtsträgern wurde das Amt für Menschenrechte am 22.11.2009 gegründet. Das „Deutsche Amt für Menschenrechte“ (Art. 137 (3) GG) wird im Auftrag der Grundrechtsträger des „Netzwerks Menschenrecht“ mit unverletzlichem und unveräußerlichem Recht laut Art. 1 (2) GG vollständig als originärer Rechtsträger in den inneren Angelegenheiten Deutschlands tätig.

Das Deutsche Amt für Menschenrechte ist eine originäre, nicht von Staaten abgeleitete, öffentlich-rechtliche Gewalt (BVerfGE 18 (386); 30 (415), 42 (312)) nach Art. 140, 25, 1 GG als Gebietskörperschaft öffentlichen Menschenrechts.

Das Volk definiert sich über sein Bekenntnis. Jede Person in Deutschland die sich durch öffentliche Personenstandserklärung zur natürlichen Person gemäß BGB erklärt und gemäß Artikel 1 Grundgesetz zu dem Menschenrechten bekannt hat gehört zur Bekenntnissgemeinschaft „Menschenrecht“. Das Volk als Bekenntnissgemeinschaft bildet zusammen mit verwandten Bekenntnissgemeinschaften den Verband mit Körperschaftsstatus „Bekenntnissgemeinschaft Menschenrecht“ zu allseitiger Erfüllung, der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben der

- **Dienstherrenfähigkeit,**
- **Organisationsgewalt,**
- **Rechtssetzungsgewalt,**
- **Parochialrecht,**
- **öffentliches Sachenrecht,**
- **Besteuerungsrecht und**
- **Insolvenzunfähigkeit.**

Die universale Menschenrechtsverfassung vom 22.11.2009 der Bekenntnissgemeinschaft als Grundrechtsträger ist am 15.12.2009 notariell an das Bundeskanzleramt, Bundespräsidialamt, Bundestag, Bundesrat und weitere Behörden der Bundesrepublik in Deutschland und ihrer Verwaltungsbezirke, den Ländern zugesandt worden. Widerspruch ist nicht erfolgt. Der Akt wurde durch Veröffentlichung im Deutschen Amtsblatt rechtswirksam und rechtsverbindlich.

Amtshilfe für Behörden der Verwaltung „Bundesrepublik in Deutschland“ durch das „Deutsche Amt für Menschenrechte“ ist nicht möglich, da Behörden der Verwaltung „Bundesrepublik in Deutschland“ als Verwaltung keine Ämter besitzen und nicht rechtsfähig sind.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für die Bundesrepublik in Deutschland gilt gemäß § 2 (VwVfG) insbesondere nicht für die Tätigkeit von Bekenntnissgemeinschaften wie Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften und ihre Verbände und Einrichtungen.

Artikel 6 EGBGB Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates – hier die der BRD - ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit

den Grundrechten unvereinbar ist. Danach treten §§ 179, 823 BGB nach der salvatorischen Klausel des deutschen Rechts in Kraft.

Wahlen, Bestimmungen, Ernennungen, Vereidigungen, Bestellungen der Bundesrepublik in Deutschland sind nichtig. Gleiches ist bei Urkunden die von „echten“, staatlichen Beamten ausgestellt werden müssen der Fall!

Menschenrechtsverletzungen werden in der BRD-Justiz durch unverantwortliche, nicht amtliche, privat haftende Personen in der Stellung von Richtern begangen die tatsächlich keine „staatlichen“ Richter sind und ihre Urteile und Entscheidungen, wie unmündigen Menschen oder die Befehlsgeber von Mauerschützen- und Holocaustbefehl, deshalb nicht selbst unterschreiben können und/oder wollen.

Nach Art. 101 GG gilt, wer seine Entscheidung nicht unterschreiben kann, ist nicht prozeß-, partei-, rechts- und geschäftsfähig, also unmündig. Amtlicher Richter kann nur sein wer für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbstständig vornimmt und zwar in voller Verantwortung (Kissel, GVG, 3. Auflage 2001, § 16, u. a. Rn 64).

Wenn Unterschriften fehlen, und dass ist bei Urteilen und Entscheidungen von Richtern der Bundesrepublik in Deutschland regelmäßig der Fall, liegt Unverantwortlichkeit vor die nicht prüffähig ist! Staatliche Gerichte müssen um rechtmäßige, staatliche Gerichte zu sein grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877 in der Fassung vom 22.03.1924 (RGBl. I S. 299) und Art. 140, 25, 1 GG aufgebaut sein.

Mit dem „Überleitungsvertrag“ genannten „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ wurde bei Überleitung des „vereinigten Wirtschaftsgebiets“ zur Bundesrepublik in Deutschland dieser „erlaubt die ihnen nach deutschem Recht zustehende Gerichtsbarkeit ausüben“. Diese Erlaubnis wurde jedoch durch Aufhebung des § 15 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wieder aufgehoben.

Staatliche Gerichte sind der Bundesrepublik fremd (Kontrollratsgesetz Nr. 35 vom 20.08.1946 - Amtsblatt S. 174 -, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.02.1950 - Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103- BT-Druck 16/5051 S. 5, Art. 4 des Gesetzes zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.)

Die Bundesrepublik in Deutschland repräsentiert als Verwaltung „des Bundes“ nicht den Staat Deutschland. Sie hat keine Verfassung, kein Staatsgebiet, keine Staatsbürger, keine staatlichen Gerichte, keine Staatsanwaltschaft, keine verantwortlichen, amtlichen, staatlichen Richter, keine staatlichen Staatsanwälte und auch keine Staatsbeamte. Die Bundesrepublik kann als nur teilrechtsfähige, reine Verwaltung keine Ämter vergeben.

Öffentliche Urkunden sind keine amtlichen Urkunden. Es liegen mehrdimensionale nichtige Verwaltungsakte von unverantwortlichen Personen, die sich Ämter anmaßen, vor.

Es ist schwer kollektives Irresein, selbst wenn es als solches rational erkannt ist, zu heilen. Eine Gesellschaft, in der Menschenrechte nur Lüge und Menschenrechtsverletzungen vorsätzlich gegen das Bekenntnis des Volkes begangen werden und nicht strafbar sind, marschiert in Schwachsinn und Ruin.

Die „staatliche Gewalt“ zur Heilung des kollektiven Irrsinns wurde mit dem „Deutschen Amt für Menschenrechte“ geschaffen. Dies war erforderlich weil Bürger Deutschlands immer mehr mit Lügen, besonders den Lügen von Menschenrechten, betrogen und ausgebeutet werden.

Bürger Deutschlands zahlen über angebliche „Finanzämter“ an die private Finanzagentur-GmbH

der BRD (HRB 51411: Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, Handelsregister Frankfurt am Main: Neueintragung HRB 51411, 18. Januar 2001, Handelsregister Berlin: HRB 40774, 21. Februar 2001) Steuern und Abgaben im Glauben das die BRiD ihre Rechte schützt.

Gleichzeitig verletzt BRD-Behörden-Personal die Grund- und Menschenrechte der Bürger Deutschlands im Glauben dadurch die eigene Pension zu sichern immer dreister weil Menschenrechtsverletzungen für die Verwaltung der Bundesrepublik kein Straftatbestände sind.

Die BRD hat seit ihrer Gründung Menschenrechte weder unterrichtet noch praktiziert. Deshalb sind fast alle Bürger Deutschland als Wähler in Bezug auf Menschenrechte ohne vollständige schulische Bildung und ohne wesentliche Bildung im Staatswesen in dem die Macht von Volk auszugehen hat.

An Stelle des Unterrichtsfachs „Menschenrechte“ belügen BRD-Politiker ihre Wähler mit großem Propagandaaufwand wie vor ihnen die Nazis; die auch nichts anderes in Sinn hatten als die Deutschen als Volk in den Untergang zu führen und von der Landkarte zu tilgen.

Weil Vorstände und Geschäftsführungen von privaten Konzernen, aber auch Regierungen von Staaten, demokratisch gewählt werden können verwechseln viele Staatsbürger als Wähler die Geschäftsleitung der nur teilrechtsfähigen BRD-Verwaltung, obwohl diese keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und ihnen rechtswidrig Grund- und Menschenrechte verweigert, mit ihrer Staatsregierung.

Planmäßige Konditionierung, durch fehlerhafte schulische Bildung, hat zur Folge daß Wähler glauben Demokratie sei identisch mit den Menschenrechten. Wahlen der Geschäftsführung der Verwaltung Bundesrepublik sind wegen Nicht-Unterrichtung der Menschenrechte in Schulen und wegen Politikerlügen von Menschenrechten ungültig weil Staatsbürgern als Wählern entgegen Transzendenzbezug gemäß Artikel 1 GG ihr Bekenntnis aus dem sie sich als Volk und Staatsbürger ableiten i.d.R. nicht kennen.

Das Volk als Staatsbürger und Wähler weiß nicht dass bei BRD-Wahlen keine staatlichen Regierungen sondern Geschäftsführungen einer provisorischen Übergangsverwaltung, die das Bekenntnis des Volkes systembedingt menschenrechtswidrig ignoriert, gewählt werden.

Fehler im Staatsaufbau und fehlende Menschenrechtspraxis haben zur Folge, daß

- Legislative, Judikative und Exekutive hierarchisch von unverantwortlichen Vereinen in Bund, Ländern und Kommunen geschäftsmäßig betrieben und nicht regiert werden.
- Legislative, Judikative und Exekutive kein unmittelbares Recht besitzen und es kein Recht auf ein Gesetz und kein Gesetz auf das Recht gibt (Zitiergebot).
- Legislative, Judikative und Exekutive illegal organisiert sind und die Vereidigungen auf Grundgesetz und Landesverfassungen ungültig und nichtig sind.

Legislative, Judikative und Exekutive sind rechtswidrig tatsächlich nicht getrennt.

Rechtswidrige Anwendung von Gewalt ist Terror.

Mitglieder des Netzwerks Menscherecht können sich als natürliche Personen gemäß öffentlicher Personenstandserklärung nicht von Rechtsunfähigen dauerhaft terrorisieren lassen.

Weil die Verwaltung „Bundesrepublik in Deutschland“ Menschenrechte nichtig praktiziert kann von der Körperschaft öffentlichen Menschenrechts „Deutsches Amt für Menschenrechte“ die

Rechtsfähigkeit von Behörden der Verwaltung der „Bundesrepublik in Deutschland“ geprüft werden (§ 245 ZPO), .

Bei sogenannten „Beamten“ der Verwaltung „Bundesrepublik in Deutschland“ sind Menschenrechtsverletzungen durch Rechtsbeugung und Amtsanmaßung offenbar an der Tagesordnung. Denn die Verwaltung „Bundesrepublik in Deutschland“ ist auf Grund der Unverantwortlichkeit durch Parteilichkeit (§ 5 (2) VwVfG) unter Vorsatz nicht in der Lage, selbst das einfache Recht bei Menschenrechtsverletzungen zu erkennen.

Für öffentliche beglaubigte Urkunden der BRD-Behörden gilt § 129 BGB.

- (1) Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittels Handzeichens unterzeichnet, so ist die in § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.
- (2) Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.
- Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen ist ein Verwaltungsakt nichtig:

- der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt (§ 129 BGB, § 34 VwVfG)
- den eine Behörde außerhalb ihrer begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein
- der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht (Insolvenzschutz, § 130 StGB)
- der gegen die guten Sitten verstößt (Verfassungswidrig- und Verfassungsfeindlichkeit)
- Der Verstoß gegen die öffentliche Beurkundung setzt keine Notfrist, auch keine andere Frist, in Gang (BGH NJW 95, 933, Art 6 EGBGB).

Die öffentliche Urkunde im Sinne von § 415 ZPO ist nur ein Beglaubigungsvermerk. Verwaltungsakte der BRD-Behörden (Entscheidungen, Urteile, Beschlüsse der „Behörden“) sind nicht rechtsfähige Akte, wenn die öffentliche Unterschriftsbeglaubigung nicht der Form entspricht.

Eine Rechtskraft kann durch diese nichtigen Entwürfe nicht erwachsen. Damit scheiden Vollstreckungen von nichtigen Verwaltungsakten in jedem Verfahren aus, wenn keine ermächtigende Vollmacht „rechtsbeugerische Menschenrechtsverletzungen durch Amtsanmaßung zu begehen“ nach § 179 BGB vorliegt. Eine solche Vollmacht gibt es nicht, deswegen haftet jede Person persönlich und privat!

Das Entziehungsverbot der Erklärungs- und Vorlagepflicht richtet sich nicht nur an den Gesetzgeber und die Verwaltung, sondern an die Gerichte selbst. Eine vorgetäuschte oder behauptete Zuständigkeit bei einer Unzuständigkeits- und Nichtigkeitsrüge wäre als willkürlicher Entziehungsakt zu werten (BVerfG NJW 1954, 593 = MDR 1954, 282; Kern - Der gesetzliche Richter 203 ff.).

Staatliche Gerichte müssen grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877 in der Fassung vom 22.03.1924 (RGBl. I S. 299) nach Art. 1, 25, 140 GG aufgebaut sein, also nach dem aufgehobenen § 15 GVG, um Amt zu sein.

Staatliche Gerichte sind der Bundesrepublik fremd (Kontrollratsgesetz Nr. 35 vom 20.08.1946 (Amtsblatt S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.02.1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103 - BT-Druck 16/5051 S. 5, Art. 4 des Gesetzes zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz). Bei Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art besteht eine Zuständigkeitserklärungspflicht (§§ 16, 17a GVG (BGH: Xa ARZ 283/10 vom 09.12.2010).

Verstoß gegen Erklärungs-, und Vorlagepflichten sowie verbotene Eigenmacht der Weiterführung von Belästigungen/Nötigungen/Erpressungen durch einen Verwaltungsakt löst vorsätzlichen Strafschadensersatz von 250.000,00 Euro/Person/Vorfall (zweihundert-fünzigtausend) selbstschuldnerisch und sofort vollstreckbar von den beteiligten Personen aus, denn es liegt offenkundig Stillstand der staatlichen Rechtspflege vor (§ 15 GVG, §§ 245, 291 ZPO).

§ 179 BGB Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

- Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Grundlagen:

GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik

AEMR = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948

IPBPR = Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966

EMRK = Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950

EcoSoC = Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966.

UMRG= Universales Menschenrechtsgesetz v. 22.11.2009

Grundlage des Unterlassungs- und Gewaltschutzgesetz bilden die Grundsätze der vollen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts (effet utile) nach Völkerrecht, des effektiven Rechtsschutzes des Einzelnen und der Gemeinschaftstreue der Mitgliedsstaaten nach Völkerrecht der Haftung. Das gilt insbesondere für die universalen Menschenrechte. Die Voraussetzungen der Haftung sind unter folgenden Voraussetzungen gegeben (vgl. Maurer S. 828 ff. (UN-RES A/Res/56/83 – Strafschadensersatz)):

- (1) Es muß eine gemeinschaftliche Rechtsnorm (Menschenrecht) verletzt worden sein, die (auch) dem Einzelnen subjektive Rechte verleiht.
- (2) Es muß ein „hinreichend qualifizierter Rechtsverstoß“ vorliegen.

(3) Der Rechtsverstoß muß für den Schadenseintritt unmittelbar ursächlich sein, wobei die Adäquanztheorie gelten soll.

Das Hochkommissariat wird nach dem Unterlassungs- und Gewaltenschutzprinzip und nach der objektiven Lehre für das bürgerliche Volk gemäß den UMR-Gesetzen tätig, um

1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen ([Repression](#)),
2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fortzusetzen ([Spezialprävention](#)) und
3. auch andere davon abzuhalten ([Generalprävention](#)).

Laut Grundgesetz dürfen Legislative, Judikative und Exekutive der Bundesrepublik nur unter der Bedingung Gesetze beschließen, anwenden und vollstrecken, dass die Menschenrechte praktiziert werden und die Gewalt rechtsfähig ist.

Das Grundgesetz ist eine Aufbau- und Ablaufbeschreibung der Bundesrepublik, es trennt das Volk von der demokratischen Wirtschaft!

Es existieren auf dem gleichen Territorium zwei Systeme:

- 1) Deutschland als handlungsunfähiger Staat.
- 2) die Bundesrepublik als improvisierte Verwaltung.

Beide Systeme haben verschiedenen Rechte und Pflichten. Das ist ein unhaltbarer Zustand, wobei Menschenrechte von der Verwaltung „Bundesrepublik“ bisher nur behauptet und vorgetäuscht wurden (Deutscher Bundestag WD 1 3010 - 038/08)!

Ohne die Menschenrechte tatsächlich zu praktizieren haben Legislative, Judikative und Exekutive kein unmittelbar geltendes Recht. Sie können also weder Gesetze erlassen, anwenden oder aus diesen vollstrecken. Sie dürfen als öffentliche Hoheit nur verwalten (§1 VwVfG).

Der Staat wird vom Volk repräsentiert. Alle Macht geht vom Volk aus. Deshalb ist das Amt für Menschenrechte das Prärogativorgan als Grundrechtsträger gemäß Transzendenzbezug des Grundgesetzes. Das Völkerrecht hat absolute Beweiskraft (Art. 25 GG). Es wird vermutet, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, Kenntnis von den Menschenrechten hat (Art. 140, 1, 7 (3) GG).

© MachMut siehe auch: <http://deutsches-amt.de>

Für alles kein Gesetz!

Juristische Offenkundigkeiten nach § 291 ZPO im Jahr 2011

1. Der Personalausweis der „Bundesrepublik in Deutschland“ ist kein Nachweis für die deutsche Staatsbürgerschaft.
2. Dienstausweise des BRD-Verwaltungspersonals sind keine Beamtenausweise.
3. Die BRD hat kein eigenes Staatsgebiet (vgl. § 185 BBG). Bundesbeamtengesetz (BBG) § 185: „Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937“. Stand: 09.09.2009
4. Die BRD mit ihren Behörden ist bis heute eine reine Besatzungs-Verwaltungen die nicht den Staat Deutschland repräsentiert sondern Aufgaben im Auftrag der Alliierten ausführt.
5. Der Staat "Deutsches Reich" besteht fort (vgl. 2 BvF 1/73) (Bundesverfassungsgerichtsurteil aus 1973) und zwar bis heute.
6. Der Staat "Deutsches Reich" hat bis heute ein Staatsgebiet (vgl. § 185 BBG) (BBG = Bundesbeamtengesetz)
7. Der Staat "Deutsches Reich" hat bis heute ein Staatsvolk (vgl. RuStAG 1913) (Staatsangehörigkeitsgesetz)
8. Der Staat "Deutsches Reich" hat bis heute eine Staatsangehörigkeit (vgl. RuStAG 1913)
9. Der Staat "Deutsches Reich" hat bis heute eine Verfassung (Reichsverfassung von 1871; Änderungsstand: 28.10.1918)
10. Die UNO hält bis heute an der Feindstaatenklausel (Charte Art. 53 und Art 107) fest. Feindstaat der UNO ist Deutschland. Die BRD ist Mitglied der UNO.
11. Landesbeamtengesetz (LBG) § 226 / Reichsgebiet: „Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des „Deutschen Reiches“ bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937“. Stand: 09.09.2009
12. Die BRD hat kein eigenes Staatsvolk (vgl. BRD-StAG)
13. Die BRD ist kein Staat (vgl. 2 BvF 1/73) (vgl. Rede von Carlo Schmid (SPD) 1948)
14. Die BRD hat keine Verfassung (vgl. Art. 146 GG): „Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“
15. Gesetze ohne Verfassung sind nichtig
16. Die BRD-Staatsanwaltschaften haben mit Streichung des § 1 EG, ZPO, StPO, OWiG, GVG durch das 1. Bundesbereinigungsgesetz zum April 2006 & das 2. Bundesbereinigungsgesetz im November 2007 sowie mit Streichung des § 1 EG, FGG zum 1.9.2009 ein tiefgreifendes Legitimationsproblem.
17. BRD-Gerichte verfügen nicht über gesetzlich geregelte Geschäftsverteilungspläne (§ 21 e Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)).
18. BRD-Gerichte können keine staatlichen Gerichte sein, da § 15 GVD fehlt. (vgl. § 15 GVG) „Gerichte sind Staatsgericht" dieses Gesetz fehlt für die BRD, ist aber für das Deutsche Reich vorhanden

19. An BRD-Gerichten sind keine gesetzlichen Richter (Art. 101 GG) tätig. Beschuldigten darf der gesetzliche Richter aber nicht „mensenrechtswidrig“ entzogen werden. (vgl. § 16 GVG)
20. Art. 101 Grundgesetz: "(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. (2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden".
21. Art. 1 Grundgesetz: "Das deutsche Volk bekennt zu den universalen Menschenrechten und zum Frieden in der Welt". Menschenrechtsverstöße werden von der BRD aber nicht verfolgt und bestraft sondern täglich begangen.
22. § 16 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG): „Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“.
23. BRD-Gerichte verletzen unter Vorsatz (auch durch nicht gesetzliche Zustellungen) das rechtliche Gehör (Art. 103 GG) der Beschuldigten.
24. Mit Streichung des Art. 23 GG a. F. ist der Geltungsbereich der BRD erloschen.
25. Deutschland besteht bis heute in den Grenzen vom 31. Juli 1914 fort. (vgl. 2 BvF 1/73)
26. § 185 BBG verweist auf die Grenzen von 1937 und somit hat jeder BRD-Beamte seinen Amts- und Dienst-Eid auf Deutschland (Deutsches Reich) in den Grenzen von 1937 abgelegt.
27. BRD-Personal kriminalisiert Deutsche wenn sie sich vor Gericht auf Fakten berufen und bzw. Gesetze zitieren mit Beleidigungsstrafen und Zwangshaft, obwohl Wahrheit und Tatsache keine Beleidigung ist.
28. BRD-Grenzen sind Grenzen der Alliierten, zumal die BRD-Regierung 1989 an der Oder-Neiße Grenze festgehalten hat. Es steht somit außer Frage das die BRD nicht identisch mit Deutschland in den Grenzen von 1937 oder 1914 ist. (vgl. 2 BvF 1/73)
29. Gesetze ohne Geltungsbereich besitzen keine Gültigkeit und Rechtskraft. (vgl. BverwGE 17, 192=DVBl 1964, 147) (BverwGE 3, 288(319f.):6, 309 (338,363)).
30. Die Staatsangehörigkeit der Deutschen ist nach RuStAG vom 22. Juli 1913 geregelt.
31. Die BRD hat keine Staatsangehörigkeit. (vgl. Schreiben vom 01.03.2006 Akz.: 33.30.20 - Landkreis Demmin) Zitat: Der Landrat von Demmin, 1. März 2006: „Die Bundesrepublik Deutschland hat an einer für alle Deutschen geltenden gemeinsamen deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes (RuStAG jetzt StAG) von 1913 stets festgehalten. Aus dem Grundsatz des Fortbestandes des deutschen Staatsvolkes folgt, daß es eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland ... nicht gibt.“
32. Frau Merkel ist Geschäftsführerin einer „Nicht-Regierungsorganistaion“ (Sigmar Gabriel)
33. Staatsbürgerliche Rechte garantieren nur ECHTE Staaten ihren Bürgern.
34. Für die BRD-Verwaltung sind Personalausweisinhaber, die keiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören, keine selbst denkenden „natürlichen Personen“ (BGB) sondern als beschlagnahmtes Humankapital, wie Tiere, juristischen Personen mit dem rechtlichen Status von Gegenständen; ohne Menschen- oder Tierrechte!
35. BRD-Parteien sind nicht rechtsfähige Vereine (§ 37 PartG) deren Mitglieder persönlich für alles was ihre „Führer“ verbrechen nach Art. 6 EGBGB haftbar gemacht werden können.